

Sitzung des Gemeinderates vom 03. September 2019

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, BRUSSELMANS Tony, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 03.07.2019.
2. Bezeichnung eines Ersatzmitgliedes in den Verwaltungsrat des Naturparks "Hohes Venn-Eifel".
3. Beratungsorgan des Mobilitätsgebiets Lüttich-Verviers. Bezeichnung eines Vertreters.
4. Genehmigung der 2. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2019.
5. Genehmigung der Haushaltspläne 2020 der Kirchenfabriken.
 - a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.
 - b. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.
 - c. Kirchenfabrik Heilige Drei Könige Nidrum.
 - d. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.
6. Gutachten zum Haushaltsplan 2020 der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.
7. Versicherungen der Gemeinde. Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages und des Lastenheftes sowie Festlegung der Vergabeart.
8. Kassenkontrolle 2/2019.
9. Instandsetzung der Bohrung "Schlangenvenn". Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages.
10. Genehmigung eines Lastenheftes zum Transport von Trinkwasser infolge einer Trockenperiode. Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages.
11. Projekt zur künftigen gegenseitigen Notversorgung der Gemeinde Bütgenbach und des Wasserwerkes des Wasserversorgungsverbandes Perlenbach verbunden mit der künftigen Wasserversorgung der Ortschaften Kuchelscheid und Leykaul durch die Anbindung an die TWA in Elsenborn. Anpassung der Kostenschätzung.
12. Projekt zur Instandsetzung des Gemeindeweges "Lindenallee" in Bütgenbach. Genehmigung von Anpassungen am Sonderlastenheft.
13. Genehmigung zum Ankauf eines gebrauchten Traktors im Arbeiterdienst. Festlegung der Vergabebedingungen des Lieferauftrages.
14. Neubesetzung der Örtlichen Kommission für ländliche Entwicklung – Bestimmung der Mitglieder.
15. Annahme des Aktionsplans 2020-2022 der VoG "Flussvertrag der Amel/Rur". Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16.07.2019.
16. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf von Gelände in Weywertz, In der Hattenbach.
17. Endgültiger Beschluss über einen Geländetausch zwischen ENGIE-ELECTRABEL und der Gemeinde im Bereich des Sees von Bütgenbach.

18. Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks der Gemeinde. Antrag des Unternehmens Lern Apprend Gen.m.b.H.

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 03.07.2019.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 03.07.2019 wird einstimmig angenommen.

2° Bezeichnung eines Ersatzmitgliedes in den Verwaltungsrat des Naturparks „Hohes Venn-Eifel“.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.01.2019, womit Frau Schöffin Martha LIMBURG als Vertreterin der Gemeinde im Verwaltungsrat des Naturparks „Hohes Venn-Eifel“ bezeichnet wurde;

Aufgrund der mündlichen Mitteilung des Naturparks „Hohes Venn – Eifel“, wonach jede Gemeinde ebenfalls ein Ersatzmitglied für den Verwaltungsrat bezeichnen kann, welches bei Abwesenheit des effektiven Mitglieds im Verwaltungsrat tagen könnte;

In Erwägung, dass es sich demzufolge empfiehlt, ein Ersatzmitglied in den Verwaltungsrat des Naturparks „Hohes Venn-Eifel“ zu bezeichnen, um die Vertretung der Gemeinde Bütgenbach in diesem Verwaltungsorgan zu gewährleisten;

Aufgrund des vorliegenden Vorschlags der Fraktionen FBL-ZGG, wonach Ratsmitglied Manuel DOLLENDORF als Ersatzmitglied in den Verwaltungsrat des Naturparks "Hohes Venn-Eifel" entsendet werden soll;

In Erwägung, dass kein anderer Kandidatenvorschlag unterbreitet wurde;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018: **BESCHLIESST** einstimmig:

- Herr Manuel DOLLENDORF wird als Ersatzmitglied im Verwaltungsrat des Naturparks "Hohes Venn-Eifel" bestimmt;

Mitteilung hiervon ergeht an den Naturpark "Hohes Venn-Eifel".

3° Beratungsorgan des Mobilitätsgebiets Lüttich-Verviers. Bezeichnung eines Vertreters.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 5*septies* des Dekretes vom 21. Dezember 1989 über die öffentlichen Verkehrsbetriebe in der Wallonischen Region;

In Anbetracht dessen, dass gemäß des vorgenannten Artikels 5*septies* das Beratungsorgan eines Mobilitätsgebietes sich u.A. aus einem Mitglied des Gemeindegremiums jeder Gemeinde zusammensetzt, die sich innerhalb dieses Gebiets befindet und eine Aktie der Kategorie B besitzt;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Bütgenbach Teil des Mobilitätsgebietes Lüttich-Verviers ist;

Aufgrund der Schreiben des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 10. April 2019 und vom 18. Juli 2019, womit die Gemeinde um die Bezeichnung eines Vertreters in das vorgenannte Beratungsorgan gebeten wurde;

In Anbetracht dessen, dass es sich daher empfiehlt, ein Mitglied des Gemeindegremiums in das Beratungsorgan des Mobilitätsgebietes Lüttich-Verviers zu entsenden;

Aufgrund des vorliegenden Vorschlags der Fraktionen FBL-ZGG, wonach Schöffe Charles SERVATY als Vertreter der Gemeinde Bütgenbach in das Beratungsorgan des Mobilitätsgebietes Lüttich-Verviers entsendet werden soll;

In Erwägung, dass kein anderer Kandidatenvorschlag unterbreitet wurde;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- als Vertreter der Gemeinde Bütgenbach im Beratungsorgan des Mobilitätsgebiets Lüttich-Verviers wird Schöffe Charles SERVATY bestimmt;
Mitteilung hiervon geht an den „Öffentlichen Dienst der Wallonie“.

4° Genehmigung der 2. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2019.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 5 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS, Frau HEINEN-SCHOMMER) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 2 des Gemeindehaushaltes 2019 zu genehmigen:

1. Außerordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	7.004.923,17	7.004.923,17	0,00
Erhöhungen	254.000,00	325.000,00	-71.000,00
Verminderungen	41.867,00	112.867,00	71.000,00
Neues Ergebnis	7.217.056,17	7.217.056,17	0,00

5° Genehmigung der Haushaltspläne 2020 der Kirchenfabriken.

a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006, 19. Mai 2008 und 24. Februar 2014;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach in seiner Sitzung vom 15.07.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 18.07.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 16.08.2019 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 14.08.2019;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2020, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 69.454,96 €;
- auf der Ausgabenseite: 69.454,96 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 27.948,03 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikrates der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2020 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 69.454,96 €;
- auf der Ausgabenseite: 69.454,96 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 27.948,03 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

b. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006, 19. Mai 2008 und 24. Februar 2014;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 16.07.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 19.07.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 16.08.2019 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 14.08.2019;

In Erwägung, dass die Korrektur des Diözesanleiters in der Rechnung 2018 in Höhe von 0,01 € mit dessen Einverständnis rückgängig gemacht werden muss;

In Erwägung, dass der Überschuss des Jahres 2018 sich somit auf 27.220,76 € beläuft und der Beschluss des Gemeinderates vom 06.06.2019 dementsprechend abgeändert werden muss;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2020, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, demnach folgende Beträge aufweist:

im ordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 58.152,16 €;
- auf der Ausgabenseite: 58.152,16 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 29.000,00 €.

im außerordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 5.000,00 €;
- auf der Ausgabenseite: 5.000,00 €;
- kein außerordentlicher Gemeindegzuschuss.

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Beschluss des Gemeinderates vom 06.06.2019 wird wie folgt abgeändert: der Überschuss des Jahres 2018 beläuft sich nach Korrektur auf 27.220,76 €.

Artikel 2: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikrates der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn für das Haushaltsjahr 2020 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

im ordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 58.152,16 €;
- auf der Ausgabenseite: 58.152,16 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 29.000,00 €.

im außerordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 5.000,00 €;
- auf der Ausgabenseite: 5.000,00 €;
- kein außerordentlicher Gemeindegzuschuss.

Artikel 3: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

c. Kirchenfabrik Heilige Drei Könige Nidrum.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006, 19. Mai 2008 und 24. Februar 2014;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 02.07.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 18.07.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 16.08.2019 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 14.08.2019 und nach entsprechender Korrektur;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2020, so wie dieser vom Kirchenfabrikat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

im ordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 44.955,83 €;
- auf der Ausgabenseite: 44.955,83 €;
- der ordentliche Gemeindegussuss beträgt 18.310,69 €;

im außerordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 3.676,50 €;
- auf der Ausgabenseite: 3.676,50 €;
- kein außerordentlicher Gemeindegussuss.

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum für das Haushaltsjahr 2020 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

im ordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 44.955,83 €;
- auf der Ausgabenseite: 44.955,83 €;
- der ordentliche Gemeindegussuss beträgt 18.310,69 €;

im außerordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 3.676,50 €;
- auf der Ausgabenseite: 3.676,50 €;
- kein außerordentlicher Gemeindegussuss.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

d. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz in der Sitzung vom 17.07.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 20.07.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 16.08.2019 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 14.08.2019;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2020, so wie dieser vom Kirchenfabrikat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 71.746,09 €;
- auf der Ausgabenseite: 71.746,09 €;
- der ordentliche Gemeindegussuss beträgt 47.160,85 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Michael Weywertz für das Haushaltsjahr 2020 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 71.746,09 €;
- auf der Ausgabenseite: 71.746,09 €;
- der ordentliche Gemeindeguss beträgt 47.160,85 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

6° Gutachten zum Haushaltsplan 2020 der evangelischen Kirchengemeinde Malmédy-St.Vith.

Der Rat erteilt dem wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan der evangelischen Kirchengemeinde Malmédy-St.Vith für das Haushaltsjahr 2020 einstimmig ein günstiges Gutachten:

- Einnahmen: 38.939,00 €
- Ausgaben 38.939,00 €
- Ordentlicher Gemeindeguss: 3.535,00 €
- Kein außerordentlicher Gemeindeguss

7° Versicherungen der Gemeinde. Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags und des Lastenheftes sowie Festlegung der Vergabeart.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass die Versicherungen der Gemeinde zusammen mit dem ÖSHZ ausgeschrieben werden sollen;

In Anbetracht dessen, dass hierfür jedoch der Sozialhilferat vor dem Gemeinderat das Lastenheft verabschieden und die Gemeinde mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragen müsste; dass dies bisher noch nicht geschehen ist;

In Anbetracht dessen, dass darüber hinaus aufgrund der Komplexität der Materie einige technische Fragen eingehender analysiert werden müssen;

Aufgrund des vorliegenden Vorschlags des Gemeindegussiums, diesen Tagesordnungspunkt aus den vorgenannten Gründen zurückziehen und zu einem späterem Zeitpunkt dem Gemeinderat wieder zur Abstimmung vorzulegen;

BESCHLIESST einstimmig:

- der vorliegende Tagesordnungspunkt wird zurückgezogen und dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt, wenn der Sozialhilferat über das Lastenheft befunden hat, wieder zur Abstimmung vorgelegt.

8° Kassenkontrolle 2/2019.

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindegusses vom 23.04.2018 nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegussiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindegusskasse des 2. Quartals 2019.

9° Instandsetzung der Bohrung „Schlangenvenn“. Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages.

Der Gemeinderat,

Angesichts der Tatsache, dass das Gebäude der Bohrung "Schlangenvenn" in Weywertz teilweise abgesackt ist und zahlreiche Schäden aufweist, dass die Bohrung selbst über keine Verrohrung verfügt und dass keine Pumpenregelung vorhanden ist;

Angesichts der Tatsache, dass es sich empfiehlt die drei Projekte zu kombinieren;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten für einen solchen Dienstleistungsauftrag auf ca. 20.000 € zzgl. MwSt.geschätzt werden;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Auftrages im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

Aufgrund des am 26.08.2019 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass diese Mittel anlässlich der 2. Haushaltsabänderung im außerordentlichen Haushalt 2019 unter Artikel 874/732-60 vorgesehen werden;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die vorliegenden Bedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Hinblick auf die Erstellung eines Projektes zur Instandsetzung der Bohrung „Schlangenvenn“ über einen Betrag von ca. 20.000 € zzgl. MwSt. werden genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

Das besondere Lastenheft über die Auftragsvergabe wird hiermit angenommen.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

10° Genehmigung eines Lastenheftes zum Transport von Trinkwasser infolge einer Trockenperiode. Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages.

Der Gemeinderat,

Angesichts der Tatsache, dass die Wasserreserven der Gemeinde sich nach der Trockenperiode im Herbst 2018 noch nicht vollständig erholt haben und es sich daher empfiehlt, als Vorsichtsmaßnahme ein Lastenheft durch den Gemeinderat genehmigen zu lassen, sodass dieser Dienstleistungsauftrag präventiv ausgeschrieben sowie im Bedarfsfall zugeschlagen und kurzfristig ausgeführt werden kann.

In Anbetracht dessen, dass die Kosten für einen solchen Dienstleistungsauftrag schwer abzuschätzen sind, da die Kosten wesentlich von der Dauer und dem Umfang der eventuell zur organisierenden Wassertransporte abhängt; dass aufgrund der letztjährigen Erfahrung bei Wassertransporten über mehrere Wochen auf ca. 80.000 € zzgl. MwSt. geschätzt werden können;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Auftrages im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

Aufgrund des am 26.08.2019 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass ausreichend Mittel im ordentlichen Haushalt 2019 unter Artikel 874-22/124-01 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die vorliegenden Bedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Hinblick auf den Transport von Trinkwasser über einen Betrag von ca. 80.000,00 € ohne MwSt. werden genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

Das besondere Lastenheft über die Auftragsvergabe wird hiermit angenommen.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

11° Projekt zur künftigen gegenseitigen Notversorgung der Gemeinde Bütgenbach und des Wasserwerkes des Wasserversorgungsverbandes Perlenbach verbunden mit der künftigen Wasserversorgung der Ortschaften Küchelscheid und Leykaul durch die Anbindung an die TWA in Elsenborn. Anpassung der Kostenschätzung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Beschlusses vom 25.04.2019, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Hinblick auf die Erstellung eines Projektes zur künftigen gegenseitigen Notversorgung der Gemeinde Bütgenbach und des Wasserwerkes des Wasserversorgungsverbandes Perlenbach verbunden mit der künftigen Wasserversorgung der Ortschaften Küchelscheid und Leykaul durch die Anbindung an die TWA in Elsenborn zum Schätzpreis von ca. 86.499,93 € zzgl. MwSt genehmigte;

Aufgrund der Erstangebote der Studienbüros H. BERG & associés Sprl und BIESKE UND PARTNER GmbH;

In Anbetracht dessen, dass nach Abgabe der ersten Angebote selbst das günstigste Angebot den im Beschluss des Gemeinderates vom 25.04.2019 angegebenen Schätzpreis von ca. 86.499,93 € zzgl. MwSt um 88 % überstieg und nicht ausreichend Mittel im Haushalt 2019 vorgesehen sind, sodass ein Zuschlag zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen konnte;

In Erwägung, dass der Gemeinderat in seinem Beschluss vom 25.04.2019 das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung als Vergabeverfahren festlegte; dass laut Artikel 42, §2 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge öffentliche Auftraggeber mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote verhandeln können mit dem Ziel, diese Angebote inhaltlich zu verbessern;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25.06.2019, womit dieses beschloss, die beiden Anbieter in Anwendung von Artikel 42, §2 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge um Übermittlung von überarbeiteten oder angepassten Honorarangeboten bis zum 12.07.2019 zu bitten;

In Anbetracht dessen, dass auch diese Angebote die vom Gemeinderat festgelegte Kostenschätzung um mehr als 10 % überschritten;

Aufgrund seines Beschlusses vom 16.07.2019, womit das Kollegium die beiden Anbieter um die Übermittlung eines dritten inhaltlich verbesserten Angebotes bat;

Nach Durchsicht der nochmals überarbeiteten Angebote der Studienbüros H. BERG & associés Sprl und BIESKE UND PARTNER GmbH;

In Erwägung, dass auch diese dritten Angebote mehr als 10% über den vom Gemeinderat festgelegten Schätzpreis von 86.499,93 € liegen und die im Haushalt vorgesehenen Mittel überschreiten;

In Erwägung, dass beide Bieter signalisiert haben, dass keine weitere inhaltliche Verbesserung der Angebote mehr möglich ist, sodass eine Weiterführung des Verhandlungsverfahrens nicht mehr zweckdienlich erscheint; dass der Gemeinderat in Anwendung von Artikel 151, §3, Absatz 2 des Gemeindedekretes somit über eine Anpassung der Kostenschätzung beraten sollte;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten aufgrund der vorliegenden Angebote auf ca. 125.000 € zzgl. MwSt. geschätzt werden können;

In Erwägung, dass anlässlich der 2. Haushaltsabänderung ausreichend Mittel im außerordentlichen Haushalt unter Artikel 874/732-60 vorgesehen werden;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund von Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST mit 16 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei einer Enthaltung (Frau HEINEN-SCHOMMER):

Artikel 1: Die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Hinblick auf die Erstellung eines Projektes zur künftigen gegenseitigen Notversorgung der Gemeinde Bütgenbach und des Wasserwerkes des Wasserversorgungsverbandes Perlenbach verbunden mit der künftigen Wasserversorgung der Ortschaften Küchelscheid und Leykaul durch die Anbindung an die TWA in Elsenborn über einen Betrag von ca. 125.000,00 € zzgl. MwSt. wird genehmigt. Der Beschluss des Gemeinderates vom 25.04.2019 wird dementsprechend abgeändert.

Artikel 2: Die anderen vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.04.2019 festgelegten Bedingungen, insbesondere die Wahl des Vergabeverfahrens und die Genehmigung des besonderen Lastenheftes bleiben unberührt.

Artikel 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hiervon geht an die Aufsichtsbehörde.

12° Projekt zur Instandsetzung des Gemeindeweges „Lindenallee“ in Bütgenbach. Genehmigung von Anpassungen am Sonderlastenheft.

Der Gemeinderat,

Aufgrund dessen, dass die A.I.D.E. das Studienbüro BERG & Partner in Eupen mit der Studie der Arbeiten zur Kanalisierung der „Büllinger Straße“ und dem Bau einer Pumpstation mit Kollektor in diesem Bereich beauftragt hat;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.03.2009, mit welchem der Gemeinderat dem Zusatzabkommen Nr. 4 betreffend die gemeinsamen Kanal- und Straßenarbeiten, unter anderem im Bereich der „Lindenallee“ in Bütgenbach, zustimmte;

Aufgrund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der Gemeinderat ein Zusatzabkommen Nr. 1 zum Honorarabkommen der A.I.D.E. mit dem Studienbüro BERG & Partner betreffend die Planung der Ausbesserung der „Lindenallee“, zustimmte;

Angesichts der Tatsache, dass die Arbeiten zur Instandsetzung des Weges wie folgt beschrieben wurden: *„les travaux de réfection de la voirie de la Lindenallee consistent principalement en le remplacement de la couche de roulement sur la largeur de la voirie existante“*;

Aufgrund des nun vorliegenden Vorprojektes zur Instandsetzung der Lindenallee beinhaltend eine komplette Erneuerung mit einem 60 cm tiefen Fundament für die Fahrbahn, einem 45 cm tiefen Fundament für den neuen Bürgersteig, Bordüren, Rinnbordsteinen und neue Baumbepflanzungen für eine Summe von geschätzten 615.848,00 € zzgl. MwSt.; dass die Beschreibung der Arbeiten in dem Zusatzabkommen Nr. 1 demzufolge abgeändert werden muss;

Angesichts der Tatsache, dass das Lastenheft lediglich eine erste Zahlung von 50 % der Honorare bei der Annahme des Projektes vorsieht; dass es sich jedoch empfiehlt eine Vorschusszahlung in Höhe von 20 % der Honorare auszuführen, weil einerseits bereits 10 Jahre vergangen sind seit Vertragsabschluss und erhebliche Vorarbeit seitens des Studienbüros geleistet wurde und andererseits kurz- bis mittelfristig aufgrund der Planungen der A.I.D.E. nicht mit einer Durchführung der Arbeiten zu rechnen ist;

Aufgrund von Artikel 67, §1 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013, wonach bei öffentlichen Aufträgen ein Vorschuss gezahlt werden kann, wenn erhebliche Vorarbeiten oder Investitionen erbracht wurden;

Aufgrund des am 26.08.2019 vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe anlässlich der 2. Haushaltsabänderung im außerordentlichen Haushalt des laufenden Jahres unter Artikel 421/732-60 vorgesehen werden;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST mit 12 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 5 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS, Frau HEINEN-SCHOMMER):

Art. 1: Folgende Änderungen zu den Bedingungen des Dienstleistungsauftrages, mit welchem die A.I.D.E. das Studienbüro BERG & Partner in Eupen mit der Studie der Arbeiten zur Kanalisierung der „Büllinger Straße“ und dem Bau einer Pumpstation mit Kollektor in diesem Bereich beauftragte und dem der Gemeinderat mit Annahme des Zusatzabkommens Nr. 4 betreffend die gemeinsamen Kanal- und Straßenarbeiten, unter anderem im Bereich der „Lindenallee“ in Bütgenbach, zustimmte, werden angenommen, insofern sie die Straßenarbeiten in der Lindenallee betreffen:

- a. In dem Zusatzabkommen Nr. 1 mit der AIDE bzgl. der Kanalisierung der „Büllinger Straße“ und der „Lindenallee“, welches durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07.05.2009 angenommen wurde, wird die Beschreibung der Arbeiten (Punkt 3, Seite 3) wie folgt abgeändert:

„Les travaux de réfection de la voirie de la Lindenallee consistent en une remise état complète de la voirie et du trottoir, y inclus l'abattage des arbres existants et leur remplacement par de nouveaux spécimens.“

- b. In dem Lastenheft, mit welchem die A.I.D.E. das Studienbüro BERG & Partner in Eupen mit der Studie der Arbeiten zur Kanalisierung der „Büllinger Straße“ und dem Bau einer Pumpstation mit Kollektor in diesem Bereich beauftragt hat, wird in Artikel 15, §2, Absatz 3 des Lastenheftes (Seite 12, „Paiement des services“) folgender Absatz eingefügt:

« à la présentation de l'avant-projet : 20% des honoraires d'études et de direction des travaux relatifs à la réfection de la voirie « Lindenallee », calculés sur la base de l'estimation détaillée des travaux au stade de la présentation de l'avant-projet » ;

Art. 2: Der gegenwärtige Beschluss wird den Unterlagen der Endabrechnung des Dienstleistungsauftrages beigelegt.

Mitteilung hiervon ergeht:

- an die A.I.D.E.;
- an das beauftragte Studienbüro BERG & Partner.

13° Genehmigung zum Ankauf eines gebrauchten Traktors im Arbeiterdienst. Festlegung der Vergabebedingungen des Lieferauftrages.

Der Gemeinderat,

Angesichts dessen, dass für den Arbeiterdienst der Gemeinde ein Fahrzeug als Ersatz für den veräußerten UNIMOG, der bei der technischen Kontrolle durchgefallen ist und für den die Reparaturkosten zu hoch ausgefallen wären, angeschafft werden sollte;

Angesichts dessen, dass der technische Dienst der Gemeinde aktuell sehr zufrieden ist mit den Leistungen des Traktors und es sich daher empfiehlt ein weiteres Fahrzeug der gleichen Kategorie anzuschaffen;

Angesichts dessen, dass erste Nachforschungen ergeben haben, dass der Gebrauchtfahrzeugmarkt preiswerte und qualitativ hochwertige Traktoren zu bieten hat;

In Anbetracht dessen, dass sich die Kosten eines solchen Fahrzeuges auf ca. 110.000,00 € zzgl. MwSt., belaufen könnten;

Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingungen eines Lieferauftrages;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Lieferauftrages auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass anlässlich der 2. Haushaltsabänderung im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 421/743-98 ausreichend Mittel vorgesehen wurden;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund der Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf eines gebrauchten Traktors für den technischen Dienst der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von ca. 110.000,00 € zzgl. MwSt. wird genehmigt.

Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete besondere Lastenheft der Lieferbedingungen wird angenommen.

Art. 2: Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

14° Neubesetzung der Örtlichen Kommission für ländliche Entwicklung – Bestimmung der Mitglieder.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Juni 2014, welcher den Inhalt der kommunalen Pläne der ländlichen Entwicklung sowie das Verfahren der Beantragung von Zuschüssen regelt;

Aufgrund seines Beschlusses vom 09.08.2007, womit eine Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung in der Gemeinde Bütgenbach erstmals eingesetzt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 07.04.2011, mit welchem der Gemeinderat den Kommunalen Plan der ländlichen Entwicklung (KPLE) für sein Gemeindegebiet verabschiedete;

Aufgrund der durch die Regierung der Wallonischen Region mit Datum vom 09.06.2011 erfolgten Genehmigung des KPLE;

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.03.2014, womit die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung neu besetzt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.01.2019, infolge der Gemeinderatswahlen zu einer Neubesetzung der ÖKLE zu schreiten;

Aufgrund des erfolgten öffentlichen Bewerberaufrufs zur Neubildung der ÖKLE vom 17.06.2019 bis zum 22.08.2019;

In Anbetracht, dass hierauf insgesamt 22 Bewerbungen aus der Bevölkerung der verschiedenen Orte der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 6 des Dekretes vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung der Bürgermeister oder sein Stellvertreter den Vorsitz der ÖKLE übernimmt;

In Erwägung, dass Artikel 6 des vorgenannten Dekretes ebenfalls vorsieht, dass die ÖKLE über mindestens 10 und höchstens 30 effektive Mitglieder verfügen sollte, und dass eine gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern vorzusehen ist; dass somit von

den eingegangenen Bewerbungen 11 effektive und 11 stellvertretende Mitglieder gewählt werden können;

In Erwägung, dass ein Viertel der effektiven und stellvertretenden Mitglieder unter den Gemeinderatsmitgliedern gewählt werden dürfen; dass somit maximal vier effektive Mitglieder und drei Ersatzmitglieder unter den Gemeinderatsmitgliedern bezeichnet werden können;

Aufgrund der vorliegenden Bewerbungen von 7 Mitgliedern des Gemeinderates, nämlich Frau Ursula REUTER-GEHLEN, Frau Martha LIMBURG-COLLAS, Herr Manuel DOLLENDORF, Herr Hermann-Josef PAUELS als effektive Mitglieder und Herr José HECK, Herr Charles SERVATY und Herr Tony BRÜSSELMANS als stellvertretende Mitglieder;

Aufgrund des vorliegenden Vorschlags zur Aufteilung der Mitglieder aus der Bevölkerung in effektive Mitglieder und in Ersatzvertreter;

Nachdem der Vorschlag des Vorsitzenden, alle 29 Mitglieder in einem einzigen Wahlgang in geheimer Abstimmung gemäß des vorliegenden Vorschlags zur Aufteilung in effektive und stellvertretende Mitglieder zu bezeichnen, von allen Ratsmitgliedern angenommen wurde;

SCHREITET in geheimer Abstimmung und in einem einzigen Wahlgang zur Bezeichnung von insgesamt 29 Mitgliedern, im Hinblick auf die Neubildung der Örtlichen Kommission für ländliche Entwicklung in der Gemeinde Bütgenbach, wobei sich folgendes Resultat ergibt:

Abgegebene Stimmen: 17

Ungültige/Weiße Stimmzettel: 0

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

Der nachfolgende Kandidatenvorschlag erhält 17 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen:

- für die effektiven Mitglieder:

1. LANGER Freddy
2. SARLETTE René
3. WAHL Joachim
4. KRAUSE Gerhard
5. PETERS Gregory
6. HEINEN Roger
7. HÄGER Hiltrud
8. VERPLANCKEN Susanne
9. GROSS Eddy
10. VEITHEN Petra
11. NIESSEN Norbert

- für die stellvertretenden Mitglieder:

12. LANGER Hermann
13. KRINGS Aloys
14. DAHMEN Raymond
15. RAUW Freddy
16. RAUW Julien
17. HAEP Rudi
18. VAN GIEL Margaretha
19. SCHWARZ Heinz
20. LANGER Achim
21. NIESSEN Pascal
22. BODARWE Emil

- für die effektiven Vertreter des Gemeinderates:

23. REUTER-GEHLEN Ursula
24. LIMBURG-COLLAS Martha
25. DOLLENDORF Manuel
26. PAUELS Hermann Josef

- für die stellvertretenden Vertreter des Gemeinderates:

27. HECK José
28. SERVATY Charles

29. BRÜSSELMANS Tony

Demzufolge:

BESCHLIESST:

- Die Örtliche Kommission für ländliche Entwicklung, kurz ÖKLE genannt, für das Gebiet der Gemeinde Bütgenbach wird mit folgenden Personen neugebildet, die hierzu in diesen Ausschuss bezeichnet werden:

- als effektive Mitglieder aus der Bevölkerung und den Organisationen:

1. LANGER Freddy
2. SARLETTE René
3. WAHL Joachim
4. KRAUSE Gerhard
5. PETERS Gregory
6. HEINEN Roger
7. HÄGER Hiltrud
8. VERPLANCKEN Susanne
9. GROSS Eddy
10. VEITHEN Petra
11. NIESSEN Norbert

- als Ersatzmitglieder aus der Bevölkerung und den Organisationen:

12. LANGER Hermann
13. KRINGS Aloys
14. DAHMEN Raymond
15. RAUW Freddy
16. RAUW Julien
17. HAEP Rudi
18. VAN GIEL Margaretha
19. SCHWARZ Heinz
20. LANGER Achim
21. NIESSEN Pascal
22. BODARWE Emil

- als effektive Vertreter des Gemeinderates:

23. REUTER-GEHLEN Ursula
24. LIMBURG-COLLAS Martha
25. DOLLENDORF Manuel
26. PAUELS Hermann Josef

- als Ersatzmitglieder des Gemeinderates:

27. HECK José
28. SERVATY Charles
29. BRÜSSELMANS Tony

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht an die Stiftung Ländliche Entwicklung der Wallonischen Region und an die WfG Ostbelgien.

15° Annahme des Aktionsplans 2020-2022 der VoG "Flussvertrag der Amel/Rur". Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16.07.2019.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 27.05.2004 betreffend Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch beinhaltet;

Aufgrund des Dekretes vom 07.11.2007, womit die dekretalen Bestimmungen des Buches II des Umweltgesetzbuches abgeändert wurden;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 13.11.2008, womit die verordnungsrechtlichen Bestimmungen des Wassergesetzbuches betreffend die Flussverträge abgeändert wurden;

Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinde seit 2009 Mitglied in der Vereinigung "Flussvertrag der Amel-Rur" ist;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 03.11.2016, mit welchem das Programm der Jahre 2017-2019 angenommen und die Mitgliedschaft der Gemeinde Bütgenbach in der VoG "Flussvertrag Amel/Rur" für selbigen Zeitraum verlängert wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Verlängerung der Mitgliedschaft ansteht und das neue Aktionsprogramm der Jahre 2020-2022 angenommen werden sollte;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs des Dreijahresplans für 2020-2022;

Angesichts dessen, dass sich mit der Annahme des Programms auch die Mitgliedschaft der Gemeinde um weitere drei Jahre verlängert;

In Anbetracht, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag künftig 2.401,49 € betragen würde und dieser einer jährlichen Indexierung unterliegt;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde, die eine solche Ausgabe erlaubt;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde die begonnene Arbeit der Vereinigung "Flussvertrag der Amel-Rur" fortführen sollte, um eine nachhaltige Entwicklung der Becken der Amel und der Rur zu erlauben;

Angesichts dessen, dass das Gemeindegremium um eine prinzipielle Zusage zu dem Dreijahresplan ersucht wurde, bevor diese Angelegenheit dem Gemeinderat zur Annahme vorgelegt werden konnte;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16.07.2019, welches grundsätzlich das Aktionsprogramm der Jahre 2020-2022 und die Verlängerung der Mitgliedschaft in der VoG gutheißt, wobei dieser Beschluss durch den Gemeinderat zu bestätigen ist;

Aufgrund dessen, dass das Programm der VoG zahlreiche Maßnahmen von ökologischem Nutzen vorsieht; dass es sich empfiehlt das Programm anzunehmen und den Beschluss des Gemeindegremiums zu bestätigen;

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Das Aktionsprogramm der VoG "Flussvertrag Amel/Rur" für den Zeitraum der Jahre 2020-2022 wird hiermit gutgeheißen. Der diesbezügliche Beschluss des Gemeindegremiums vom 16.07.2019 wird bestätigt.

Artikel 2: Die Mitgliedschaft in der VoG "Flussvertrag Amel/Rur" wird für die Jahre 2020-2022 verlängert. Der jährliche, indexierbare Mitgliedsbeitrag beträgt 2.401,49 €.

Artikel 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Vereinigung VoG "Flussvertrag Amel/Rur" und an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

16° Prinzipieller Beschluss über den Verkauf von Gelände in Weywertz, In der Hattenbach.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Herrn SERVAIS Christophe in Weywertz, In der Hattenbach, zwecks Erwerb der Gemeindeparzelle 263c der Flur C in Weywertz sowie des Bodens der bebauten Parzellen 263E und 267A der Flur C, an sein Elternhaus in Weywertz angrenzend;

Angesichts dessen, dass dieser Verkauf zur Erweiterung des Eigentums des Antragstellers sowie zur Regularisierung einer bestehenden Geländesituation erfolgen würde:

BESCHLIESST einstimmig:

- Der Verkauf der Gemeindeparzelle 263c der Flur C sowie der bebauten Gemeindeparzellen 263e und 267a der Flur C in Weywertz wird hiermit prinzipiell genehmigt;
- dem Kollegium ergeht Auftrag zu den weiteren Verhandlungen;
- gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Bekanntmachung unterworfen

17° Endgültiger Beschluss über einen Geländetausch zwischen ENGIE-ELECTRABEL und der Gemeinde im Bereich des Sees von Bütgenbach.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 20. Dezember 2018 betreffend den Vorschlag der Gesellschaft ENGIE-ELECTRABEL zum Tausch der Gemeindeparzelle 25p4 der Flur E in Bütgenbach mit einer Fläche von 4.779 m² gegen eine Fläche von 2.073 m² laut Vermessungsplan der Landmesserin Frau Alexandra CORMANN vom 05. Juni 2019 aus der Parzelle 32A der Flur B in Berg und der Gesellschaft ENGIE-ELECTRABEL gehörend, zur Vergrößerung der Gemeindeparzelle 1D7;

In Anbetracht, dass die Kosten dieser Transaktion, auch bedingt durch die Vermessung zu gleichen Teilen von ENGIE und der Gemeinde getragen werden;

Aufgrund der öffentlichen Untersuchung in der Zeit vom 14. Januar 2019 bis zum 28. Januar 2019, wobei keine Einwände bzw. Reklamationen eingereicht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Vorschlages einer Urkunde vor Notar;

In Erwägung, dass dieser Tausch im Interesse der Gemeinde ist, da die aktuelle Gemeindeparzelle am Rand des Sees und teilweise unter Wasser liegt, sodass diese nicht genutzt werden kann; dass die Übertragung der Parzelle von ENGIE an die Gemeinde es Letzterer ermöglicht, gegen illegales Campen vorzugehen und die Gemeindeparzelle 1D7 vergrößert; dass somit keine Ausgleichzahlung vorzusehen ist;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Den Tausch der Gemeindeparzelle 25p4 der Flur E in Bütgenbach mit einer Fläche von 4.779 m² gegen eine Fläche von 2.073 m² aus der Parzelle 32A der Flur B in Berg, laut Vermessungsplan der Frau Alexandra CORMANN und der Gesellschaft ENGIE-ELECTRABEL gehörend, zur Regularisierung von jeweiligem Eigentum zu genehmigen. Die mit vorliegendem Geländetausch verbundenen Unkosten werden zu gleichen Teilen von den beiden betroffenen Parteien getragen.

Artikel 2: Der vorliegende Entwurf einer Urkunde vor Notar wird hiermit angenommen.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

18° Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks der Gemeinde. Antrag des Unternehmens Lern Apprend Gen.m.b.H.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Herren HECK, SCHELL und GAUDER, im Namen des Unternehmens Lern Apprend Gen.m.b.H., zwecks Erwerb einer Privatparzelle der Gemeinde mit einer Fläche von 55.170m², gelegen in Bütgenbach, Domäne, katastriert Gemeinde Bütgenbach – Gemarkung 1 (Bütgenbach) - Flur E, Nummer 171 G;

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.03.2019, mit welchem der Gemeinderat den Verkauf prinzipiell genehmigte;

Aufgrund des nun vorliegenden Entwurfs der Verkaufsurkunde der Frau Notarin Morgane CRASSON;

In Anbetracht dessen, dass die vorgenannten Anteilseigner der Gen.m.b.H. Lern Apprend am heutigen Tage mitteilten, dass sie zum jetzigen Zeitpunkt nicht ihr Einverständnis zu dem vorliegenden Entwurf einer Verkaufsurkunde erteilen können;

Aufgrund des Vorschlags des Gemeindegremiums, diesen Tagesordnungspunkt aus den vorgenannten Gründen zurückzuziehen und zu einem späterem Zeitpunkt dem Gemeinderat wieder zur Abstimmung vorzulegen:

BESCHLIESST einstimmig:

- der vorliegende Tagesordnungspunkt wird zurückgezogen und dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Vertreter der Gen.m.b.H. Lern Apprend ihr Einverständnis zum Entwurf der Verkaufsurkunde erteilt haben, wieder zur Abstimmung vorgelegt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. V. KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. D. FRANZEN
